Leistungsfeststellung §19 SchUG-BKV, Frist für Anordnung

Auf Basis der geltenden Bestimmungen wird über die Vorgangsweisen bei "Nicht beurteilt" und "Nicht genügend" erinnert/informiert:

- 1. Beurteilungen einzelner Leistungen sind den Studierenden unverzüglich nach Auswertung einer Leistungsfeststellung durch den Lehrer des betreffenden Moduls bekanntzugeben.
- 2. Die für die Beurteilung maßgeblichen Vorzüge und Mängel von Leistungen sind den Studierenden mit der Beurteilung bekanntzugeben, ohne sie jedoch zu entmutigen oder deren Selbstachtung zu beeinträchtigen.
- 3. Wenn die Leistungen von Studierenden auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Modul nicht oder mit "Nicht genügend" zu beurteilen wären, ist dies unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Vom unterrichtenden Lehrer oder vom Studienkoordinator ist Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere leistungsfördernde Maßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung zu beraten (Notiz).
- 5. Wenn der Lehrer eine sichere Leistungsbeurteilung nicht treffen kann, so hat er spätestens innerhalb der letzten zwei Wochen des Halbjahres eine Leistungsfeststellung (§ 19) anzuordnen.
- 6. Wird von Studierenden dieser Termin für <u>Leistungsfeststellung versäumt</u>, so ist dieses Modul mit "Nicht beurteilt" zu bewerten.

Fristablauf für Anordnungen nach §19SchUG-BKV: am 2.Juni um 19Uhr.

Anordnung d. Leistungsfeststellungsprüfung an betroffene Studierende erfolgt- samt Terminfestsetzung (Datum, Uhrzeit, Ort) – Durchschrift an AV.Pleyer.

Hinweis:

andernfalls sind am Semesterende die Noten 1-5 zu geben, im Zeugnis sind dann "keine Note/ leeres Feld" bzw. "n" unzulässig.

Alfred Plever

Abteilungsvorstand Abt. Bautechnik für Berufstätige HTL Camillo Sitte Lehranstalt www.bauberufe.eu